

WARUM GOZ JETZT UND HEUTE?

HENNER BUNKE,
D.M.D./UNIV. OF FLORIDA



WARUM GOZ JETZT UND HEUTE

* seit 1988 im Wesentlichen fachlich und im Punktwert identisch, die partielle GOZ Novellierung aus 2012 (Honorar +17 %) ist längst verpufft mit gut 70 % Inflation

*Die staatlichen Gebührenordnungen werden nicht verhandelt, sondern nach Anhörung von u.a. BZÄK, PKV und Beihilfe (Landesfinanzministerien) verordnet.

* Verordnungsgeber entscheidet selbst über Preise, die er für sein Beamtenheer bezahlt

*bei anderen Freien Berufen wird alle paar Jahre dynamisiert, Begründung: „Zum Ausgleich der betriebswirtschaftlichen Teuerung und allgemeiner Einkommensentwicklung“

*§ 15 ZHG: „ Die Bundesregierung ist ermächtigt, die zahnärztlichen Tätigkeitsentgelte zu regeln. Dabei hat sie den berechtigten Interessen von Zahnärzten und den zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen.

WARUM GOZ JETZT UND HEUTE

* alle Bundesregierungen ignorierten § 15 ZHG

*Das BVerfG wurde z.B. 2001 angerufen zu entscheiden, die Annahme wurde mit der Begründung verweigert, eine Verletzung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten sei nicht ersichtlich, solange der Beschwerdeführer von den Gestaltungsmöglichkeiten, die ihm die Gebührenordnung für Zahnärzte eröffnet, keinen Gebrauch mache.

Gestaltungsmöglichkeiten nur: Steigerung nach § 5, die Vereinbarung nach § 2 oder die Analog – Berechnung nach § 6

*Als in 2012 der Punktwert wieder nicht erhöht wurde, hat die BZÄK zwei Verfassungsrechtler eine erneute Klage prüfen lassen.

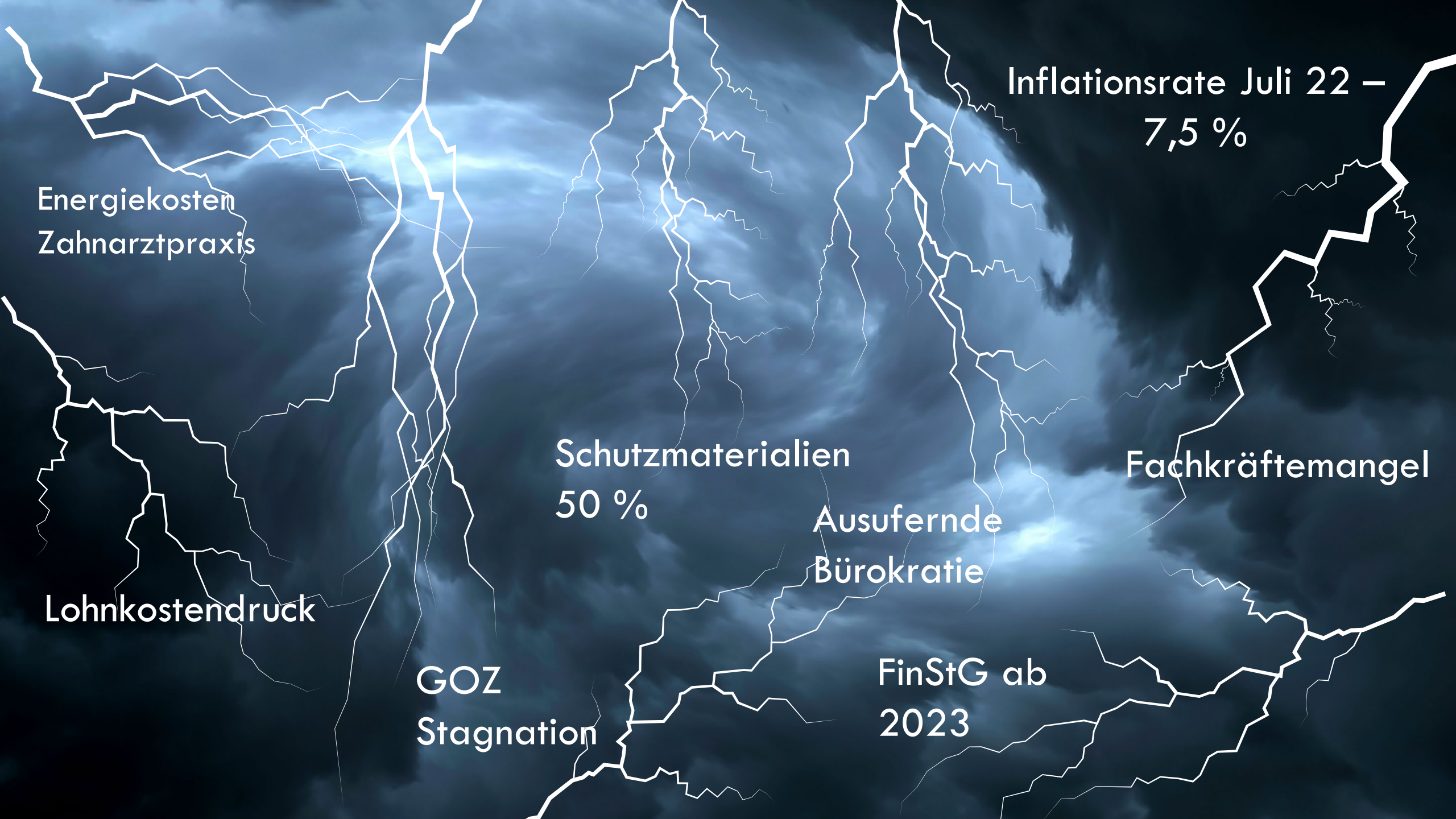
Ergebnis: Solange das Liquidationsverhalten unwesentlich von Faktor 2,3 abweicht, keine Handlungsnotwendigkeit für den Normgeber

GOÄ Blaupause für neue GOZ, trotz Konsentierung keine Novellierung

GOZ auf Abstellgleis derzeit ohne Perspektive



Der perfekte Sturm



Inflationsrate Juli 22 –
7,5 %

Energiekosten
Zahnarztpraxis

Lohnkostendruck

GOZ
Stagnation

Schutzmaterialien
50 %

Ausufernde
Bürokratie

FinStG ab
2023

Fachkräftemangel

GOZ ANALYSE 2020 BEZ. LEISTUNGEN

Durchschnittlicher Multiplikator für pers. Leistungen : 2,34

11,9 Prozent aller Leistungen unter Multiplikator 2,3

74,8 Prozent aller Leistungen genau mit Multiplikator 2,3

13,2 Prozent aller Leistungen oberhalb von Multiplikator 2,3

Davon 4,8 Prozent aller Leistungen genau mit Faktor 3,5

TOP 10 DER GOZ/GOÄ LEISTUNGEN NACH HONORARVOLUMEN

GOZ/Ä Position	Anteil am Honorar	GOZ/Ä Position	Anteil am Honorar
1. 1040	16,27 %	6. 2060	2,89 %
2. 2210	5,54 %	7. 2100	2,73 %
3. Ä1	4,19 %	8. 2120	2,21%
4. 2080	3,43 %	9. 5040	2,03 %
5. 0010	3,16 %	10. Ä5004	1,64 %

GOZ ANALYSE BEZ. HONORARVOLUMEN

- 5,6 Prozent des abgerechneten Honorars unter Multiplikator 2,3
- 60,5 Prozent des abgerechneten Honorars genau bei Faktor 2,3
- 14,0 Prozent des abgerechneten Honorars zwischen Faktoren 2,3 und 3,5
- 19,2 Prozent des abgerechneten Honorars genau bei Faktor 3,5

Bezogen auf das Honorar ergibt sich ein Multiplikator von 2,5 (Leistungen 2,34)

KOSTENTRANSPARENZ FÜR PRIVATPATIENTEN – KOSTENSTEIGERUNGEN UNUMGÄNGLICH

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

wussten Sie eigentlich, dass die **Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) seit 1988 einen unveränderten Punktwert** aufweist? Dem Punktwert kommt in der GOZ die Bedeutung zu, die **allgemeine wirtschaftliche Entwicklung (Preissteigerungen) abzubilden**. Zuständig und verantwortlich für diese Anpassung ist allein **der Gesetzgeber, der dieser Verpflichtung seit 34 Jahren leider nicht nachkommt**. In den Gebührenordnungen anderer vergleichbarer freier Berufe, zuletzt bei den Tierärzten und den Rechtsanwälten, sind jedoch Anpassungen erfolgt. Ganz abgesehen von den Erhöhungen der Diäten, die sich die Abgeordneten selbst regelmäßig geben.

In den Jahren **1988 - 2021 betrug die allgemeine Preissteigerung 66 %**. Seit Corona steigen die Kosten für Zahnarztpraxen massiv; in diesem Jahr aus bekannten Gründen noch verstärkt. Ein Beispiel: Wenn in unserer Zahnarztpraxis bei Ihnen ein "normaler" einwurzeliger Zahn entfernt worden ist, bekommen Sie dafür 9,05 € berechnet. Dieses Geld ist aber nicht gleich Einkommen zur freien Verfügung, sondern nur der Praxisumsatz. Davon müssen alle in der Praxis anfallenden Kosten bezahlt werden. Nach Abzug dieser Kosten verbleiben nach statistischen Mittelwerten rund 2,75 €, die selbstverständlich noch zu versteuern sind und von denen auch noch arzteigene Beiträge zur Krankenversicherung und Altersvorsorge getragen werden müssen.

In den vergangenen Jahren haben wir in unserer Praxis in Ihrem Interesse trotz dieser Kostenspirale darauf verzichtet, durch gebührenrechtliche Möglichkeiten außerhalb des Steigerungssatzes unsere Leistungspreise anzuheben und stattdessen die Kostensteigerungen selbst getragen. Dies anfangs auch, weil vor 34 Jahren die privat Zahnärztlichen Leistungen preislich noch generell oberhalb der Sozialversicherungssätze lagen. **Inzwischen liegen rund 50 % dieser Leistungspreise unter denen der Sozialhilfe!** Die aktuell in allen Lebensbereichen spürbaren hohen Kostensteigerungen zwingen auch unsere Zahnarztpraxis jetzt dazu, die gebührenrechtlichen Möglichkeiten zur Kostenabfederung anzuwenden.

Sofern Sie sich Kosten unserer Liquidation durch eine private Krankenversicherung und/oder Ihre Beihilfestelle erstatten lassen wollen, können **diese gebührenrechtlich zulässig angewandten Möglichkeiten dazu führen, dass Sie einen Anteil oder einen höheren Selbstbehalt als bisher gewohnt aus den Kosten für Ihre Behandlung selbst tragen müssen**. Ursache hierfür können versicherungsvertragliche und/oder beihilferechtliche Regelungen oder auch ein restriktives Erstattungsverhalten Ihrer Krankenkasse/Beihilfe sein.

Weiterhin ist Ihr Interesse, bei uns gemäß den Erkenntnissen moderner Zahnheilkunde behandelt zu werden, die Motivation und der Antrieb unseres Praxisteam für Ihre Behandlungen. **Das ist zu den Preisen von 1988 endgültig nicht mehr möglich**. Es ist eine an die allgemeine Preisentwicklung angepasste Leistungsvergütung erforderlich, um die Zukunft nicht unserer Praxis als Ihre Zahnarztpraxis, sondern aller deutschen Zahnarztpraxen zu gewährleisten.

Die Schuld an der Sie und uns als Ihre Zahnarztpraxis aktuell besonders belastenden Situation trägt einzig und allein der Gesetzgeber.

PRAXISNAME/ -adresse



PDF-Datei



WORD-Datei